

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Stand: Mai 2018

1 Geltung der Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln das Vertragsverhältnis über den Verkauf und die Lieferung von Waren (z.B. Smartphones und Zubehör) von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München („Telefónica Germany“) an den Kunden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Zustandekommen des Vertrages

Ein Kaufvertrag („Vertrag“) kommt durch Antrag des Kunden und Annahme durch Telefónica Germany zustande.

3 Informationen zum Datenschutz

Informationen, insbesondere zu Bonitäts- bzw. Identitätsprüfungen sowie zu Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten des Kunden, zu grundlegenden Verarbeitungstatbeständen sowie über seine Betroffenenrechte werden in unserem Datenschutzmerkblatt unter o2.de/recht/datenschutz bereitgestellt.

4 Zahlungsbedingungen/ Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht/ Abtretung

- 4.1 Von Telefónica Germany in Rechnung gestellte Beträge sind sofort bei Übergabe der Ware oder deren Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig; für Ratenzahlungsvereinbarungen gilt Ziffer 5.
- 4.2 Gegen Forderungen von Telefónica Germany kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 4.3 Eine Abtretung bzw. Übertragung von Forderungen, Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Telefónica Germany.

5 Besondere Zahlungsbedingungen für Ratenzahlungsvereinbarungen

- 5.1 Haben Telefónica Germany und der Kunde eine Ratenzahlungsvereinbarung (Ratenzahlungsplan) abgeschlossen, ergibt sich die Fälligkeit der Raten, deren Höhe und Anzahl, sowie eine etwaige Anzahlung aus dem Ratenzahlungsplan.
- 5.2 Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die monatlichen Raten sowie eine ggf. vereinbarte Anzahlung vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Der erste Einzug erfolgt frühestens 5 Werktagen nach Zugang des Ratenzahlungsplans, in dem auch die Zeitpunkte der jeweiligen Bankeinzüge benannt sind. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, wird der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang des Ratenplans über Zeitpunkt und Höhe der angekündigten Einzüge informieren. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, kann Telefónica Germany hierfür eine Kostenpauschale gem. Preisliste geltend machen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht entstanden, oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschale ist.
- 5.3 Die Möglichkeit von Telefónica Germany den Ratenzahlungsplan zu kündigen und die Restschuld fällig zu stellen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6 Lieferfristen

Über die Lieferfristen wird der Kunde vor Abgabe seiner Bestellung informiert. Von Telefónica Germany nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb von Telefónica Germany oder ihren Vorlieferanten, die auf einem unvorhersehbaren und von Telefónica Germany oder einem Vorlieferanten unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere infolge von Streiks, Aussperrungen sowie Fällen höherer Gewalt, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Störungen. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verlängerung der Lieferfrist ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist.

7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum von Telefónica Germany. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen an Dritte oder sonstige unberechtigte Verfügungen zu Lasten des Eigentums von Telefónica Germany sind unzulässig.

8 Gewährleistung/ Mängelhaftung

- 8.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde wird Telefónica Germany für die Nacherfüllung eine angemessene Zeit einräumen.
- 8.2 Akkumulatoren (Akkus) sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u.a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Kunden. Die Lebensdauer eines Akkus kann daher von der Haltbarkeit des Mobilfunktelefons im Übrigen erheblich abweichen.
- 8.3 Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffer 9 bestimmten Umfang beschränkt.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Ware beträgt beim Kauf einer gebrauchten Sache 1 Jahr; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9.1 a) und 9.1b).

9 Haftung

- 9.1 Telefónica Germany haftet gegenüber dem Kunden unbeschränkt
- a) bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- b) bei vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden und
- c) im Falle ausdrücklich übernommener Garantien.
- 9.2 Im Falle einer Produkthaftung richtet sich die Haftung von Telefónica Germany nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Im Übrigen haftet Telefónica Germany für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann.
- 9.4 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.

10 Besondere Bedingungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, (nachfolgend „Unternehmer“) gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

- 10.1 Alle Lieferungen an den Unternehmer erfolgen auf dessen Rechnung und Gefahr. Die Gefahr geht auf den Unternehmer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person – hierzu gehören auch die Transportpersonen von Telefónica Germany – übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Dies gilt auch bei Versendung mit der Vereinbarung „frachtfrei“.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Unternehmers beträgt ein Jahr; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9.1 a) und 9.1b).
- 10.3 Für den Kauf gebrauchter Sachen durch den Unternehmer sind Gewährleistungsansprüche des Unternehmers ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9.1 a) und 9.1b).
- 10.4 Gerichtsstand ist München.

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG